

**ZENTRALE BEHÖRDE
DER GEMEINSCHAFT FÜR
ADOPTION**

**Zentrale Behörde der
Gemeinschaft
für Adoption:
(ZBGA)**

Jahresbericht 2017

Kontaktdaten:

Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Jugendhilfe
Aachener Straße 62
4700 Eupen
Tel.: 087/596 448
Fax: 087/596 433
E-Mail: zbga@dgov.be
Internet: www.ostbelgienlive.be

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Aktivitäten im Rahmen der Adoptionsprozedur	4
2.1. Informationsgespräche	4
2.2. Kurzeitige Beratungen.....	4
2.3. Adoptionsvorbereitungen.....	4
2.4. Sozialuntersuchungen	6
2.5. Begleitung der Adoptionen eines nicht bekannten Kindes durch die Adoptionsvermittlungsdienste.....	7
2.6. Innerfamiliäre nationale Adoptionen	9
2.7. Innerfamiliäre internationale Adoptionen	10
3. Aktivitäten und Weiterbildungen für Adoptivfamilien	11
3.1. Austauschgruppen für Adoptiv- und Pflegeeltern	11
3.2. Fachtagung	11
3.3. Adoptivelternabende.....	11
3.4. Adoptivfamilientag.....	11
4. Sonstige Aktivitäten.....	12
4.1. Gesetzesänderung.....	12
4.2. Beratungs- und Begleitausschuss	12
4.3. Conseil Supérieur de l'Adoption (COSA)	12
4.4. Post-adoptive Betreuung	12
4.5. Informationen zur Herkunftsfamilie.....	12
5. Personal der ZBGA.....	13
6. Anhang	14
6.1. Anhang 1: Zuständigkeiten der Gemeinschaftsbehörden	14
6.2. Anhang 2: Die Adoptionsprozeduren auf einen Blick.....	15
6.3. Anhang 3: Tabellenübersicht.....	18

1. Einleitung

Seit September 2005 sind in Belgien die Gemeinschaften für die Information, Vorbereitung und Nachbetreuung in Sachen Adoptionen zuständig. Aus diesem Grund wurde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) ins Leben gerufen.

Weitere Informationen zur Gründung und zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaftsbehörden befinden sich in Anhang 1.

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind im Dekret vom 21. Dezember 2005 folgende Aufgaben für die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA) vorgesehen:

- Informationen zur Adoption erstellen und veröffentlichen;
- die Organisation der Vorbereitung der Adoptionskandidaten gewährleisten;
- die Adoptionsvermittlung (in Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlungsdiensten der FG) gewährleisten;
- die Durchführung der vom Jugendrichter beauftragten Sozialuntersuchungen;
- Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit einer Adoption entgegennehmen;
- Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit den Adoptionsdiensten der anderen Gemeinschaften sein;
- mit jeder zentralen Behörde in Belgien und im Ausland, die für die nationale oder die internationale Adoption zuständig ist, zusammenzuarbeiten;
- gewährleisten, dass die post-adoptive Betreuung durchgeführt wird;
- die Aufbewahrung und den Zugang der Informationen über die Herkunft der Adoptierten sicherstellen.

Alle Personen, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft leben und ein Kind adoptieren möchten, müssen sich als erstes an die ZBGA wenden. Es wird zwischen einer Adoption eines nicht bekannten Kindes aus dem In- oder Ausland, einer Adoption eines bekannten bzw. verwandten Kindes aus dem Inland und einer Adoption eines verwandten Kindes aus dem Ausland unterschieden. Die Übersichten zu den verschiedenen Adoptionsprozeduren sind in Anhang 2 zu finden.

Jede Einschreibung zur Adoptionsvorbereitung führt zur Eröffnung einer Adoptionsakte in der ZBGA. In dieser Akte befinden sich alle nötigen Informationen über die Adoptionskandidaten und den Verlauf ihres Adoptionsprojektes.

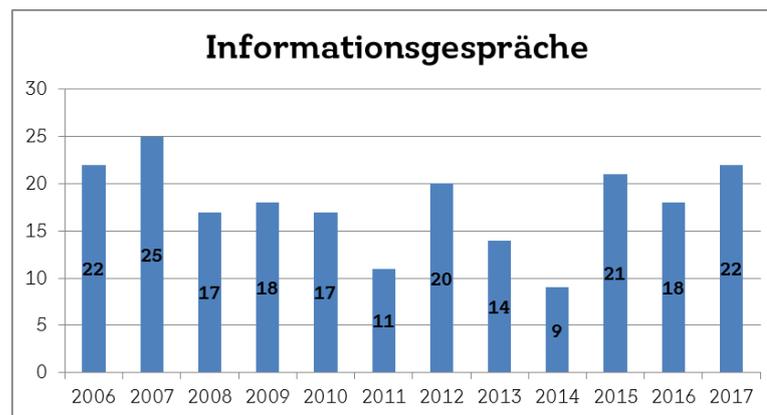
2. Aktivitäten im Rahmen der Adoptionsprozedur

2.1. Informationsgespräche

Im Bereich Adoption ist die Information einer der bedeutendsten Bestandteile des gesamten Projektes. Jedes Adoptionsprojekt beginnt mit einem persönlichen Informationsgespräch.

Es ist wichtig, den Adoptionskandidaten während der gesamten Prozedur als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Der nachfolgenden Tabelle 1 kann man die Anzahl Informationsgespräche im Zeitraum zwischen 2006 und 2017 entnehmen:



2017 fanden insgesamt 22 Informationsgespräche statt.

Bei diesen 22 Informationsgesprächen handelte es sich neun Mal um die Information bezüglich der Adoption eines Kindes aus dem In- oder Ausland, das nicht aus dem familiären Umfeld stammt. Bei den übrigen dreizehn Situationen handelte es sich um innerfamiliäre nationale oder internationale Adoptionen.

Die innerfamiliären internationalen Adoptionsanfragen sind häufig sehr komplex und erfordern aufwendige juristische Recherchen.

2.2. Kurzeitige Beratungen

Unter einer kurzzeitigen Beratung versteht man eine Neuanfrage, die durch ein Kurzgespräch geklärt wird. 2017 stand die ZBGA 23 Personen für eine kurzzeitige Beratung zur Verfügung. Tabelle 1 berücksichtigt die kurzzeitigen Beratungen nicht.

2.3. Adoptionsvorbereitungen

Die Adoptionsvorbereitung ist seit September 2005 eine gesetzliche Verpflichtung für jedes Adoptionsprojekt (national, international, innerfamiliär).

Die Vorbereitung findet in den meisten Fällen in Form eines Seminars statt. Die ZBGA organisiert in Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle der StädteRegion Aachen ein bis zwei Seminare pro Jahr.

Diese Vorbereitung soll einerseits zum Schutz der Kinder und der Wahrung ihrer Grundrechte dienen und andererseits die zukünftigen Adoptiveltern unterstützen.

Die gesamte Vorbereitung zielt darauf ab, den Adoptionskandidaten zu helfen, die verschiedenen Faktoren einer Adoption und deren Einflüsse zu verstehen und ihnen verschiedene Wege zu zeigen, damit umzugehen.

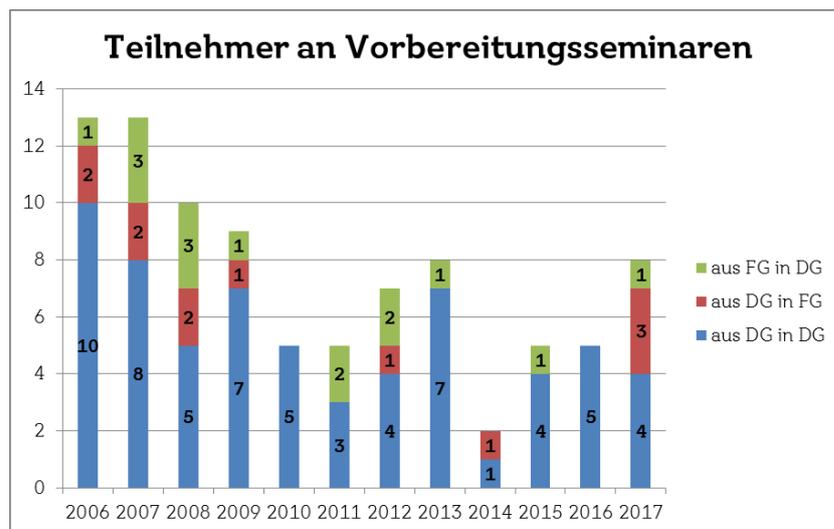
Ein psychologisches Gespräch mit dem Referenten der StädteRegion Aachen bildet den Abschluss des Seminars.

2017 wurden zwei Seminare durch die ZBGA organisiert (Januar 2017 und Juni 2017).

Über ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist es möglich an der Vorbereitung der jeweils anderen Gemeinschaft teilzunehmen.

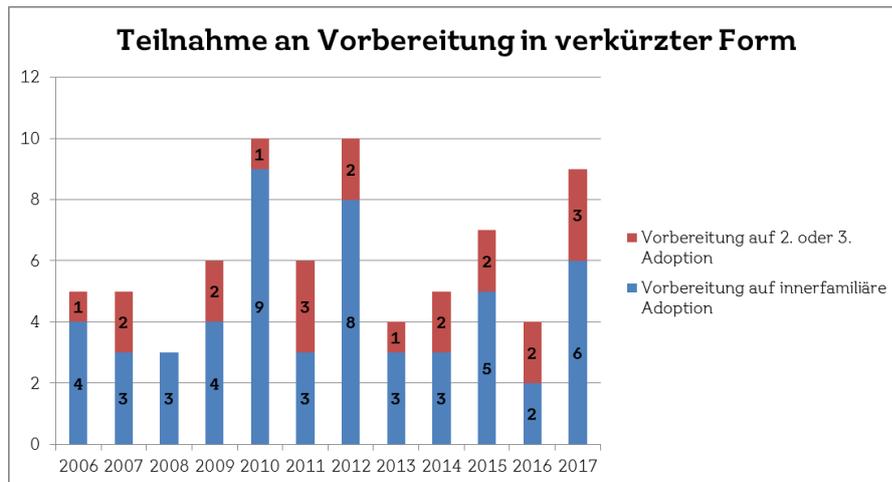
Wenn es sich bei der Adoption um eine innerfamiliäre Adoption (Stiefkindadoption, Pflegekindadoption, Adoption eines verwandten Kindes u.Ä.) oder die Adoption eines zweiten oder dritten Kindes handelt, nehmen die Kandidaten nicht an einem Vorbereitungsseminar sondern an einer individuellen Vorbereitung in verkürzter Form teil. Vor und nach den Seminaren finden begleitende Gespräche zwischen den Sozialarbeitern der ZBGA und den Adoptionskandidaten statt.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Anzahl Teilnehmer an den Vorbereitungsseminaren von 2006 bis 2017:



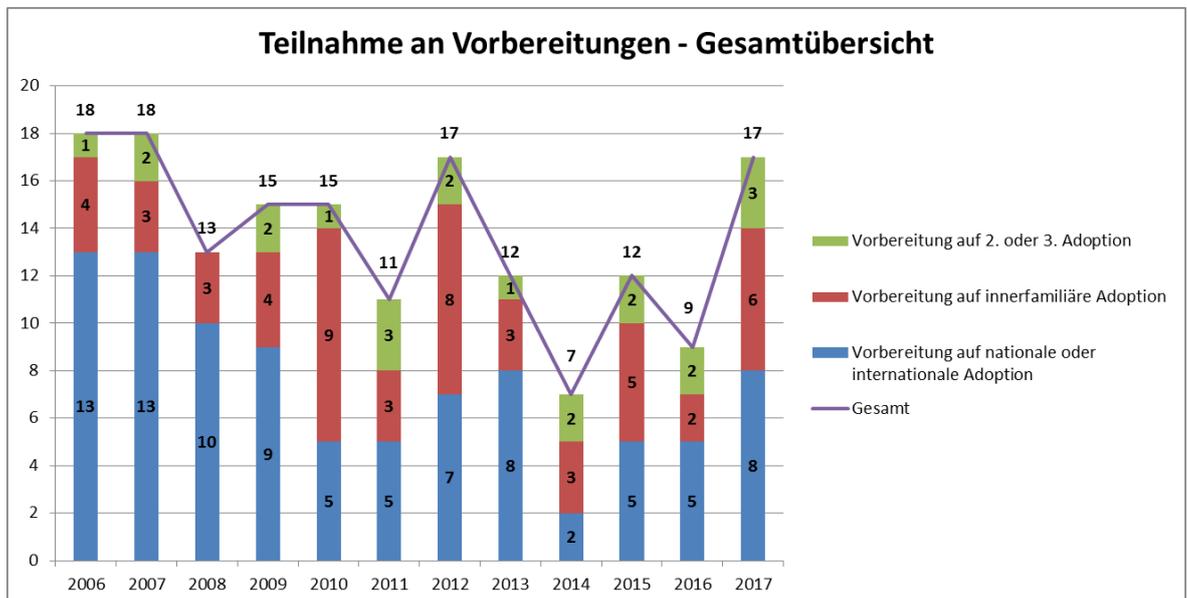
An den beiden Vorbereitungsseminaren der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben 2017 insgesamt vier Paare aus Ostbelgien teilgenommen und ein Paar aus der Französischen Gemeinschaft. Drei Paare aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben am Vorbereitungsseminar der Französischen Gemeinschaft teilgenommen.

Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die Anzahl Teilnehmer an der Vorbereitung in verkürzter Form:



2017 haben insgesamt neun Vorbereitungen in verkürzter Form stattgefunden: sechs Vorbereitungen für innerfamiliäre Adoptionen und drei für Folgeadoptionen.

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt eine Gesamtübersicht der Vorbereitungsseminare sowie der Vorbereitung in verkürzter Form von 2006 bis 2017:



Insgesamt haben im Jahr 2017 somit 17 Paare an der Adoptionsvorbereitung teilgenommen.

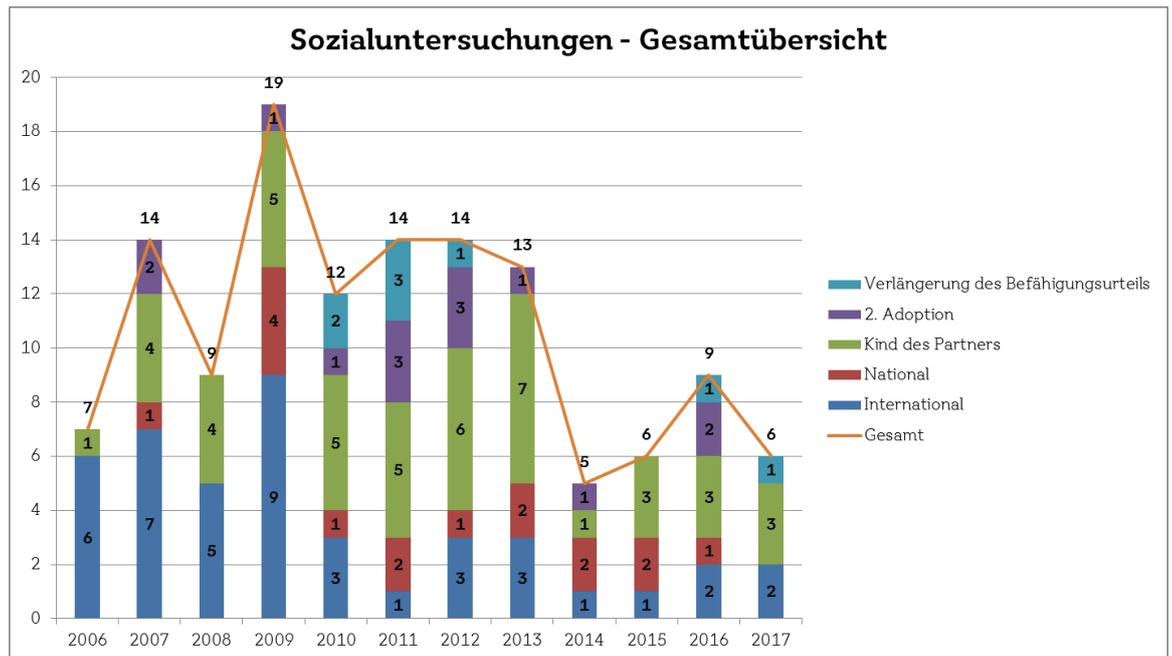
2.4. Sozialuntersuchungen

Aufgrund des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption spricht das Gericht die Befähigung der Adoptionskandidaten aus. Diesem Urteil liegt eine Sozialuntersuchung zu Grunde, die die ZBGA im Auftrag des Familiengerichts durchführt.

Bei einer internationalen oder einer nationalen Adoption umfasst eine Sozialuntersuchung ungefähr zwei bis vier Gespräche. Bei einer innerfamiliären Adoption umfasst die Sozialuntersuchung bis zu acht Gespräche. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass hierbei alle Beteiligten befragt werden müssen, so auch der Elternteil der der Adoption zustimmen muss sowie gegebenenfalls Geschwisterkinder.

Das Befähigungsurteil hat eine Gültigkeit von vier Jahren und kann bei Bedarf um weitere zwei Jahre verlängert werden. Dieser Verlängerung geht in den meisten Fällen eine Aktualisierung der Sozialuntersuchung voraus.

Die nachfolgende Tabelle 5 zeigt die Anzahl der durchgeführten Sozialuntersuchungen:



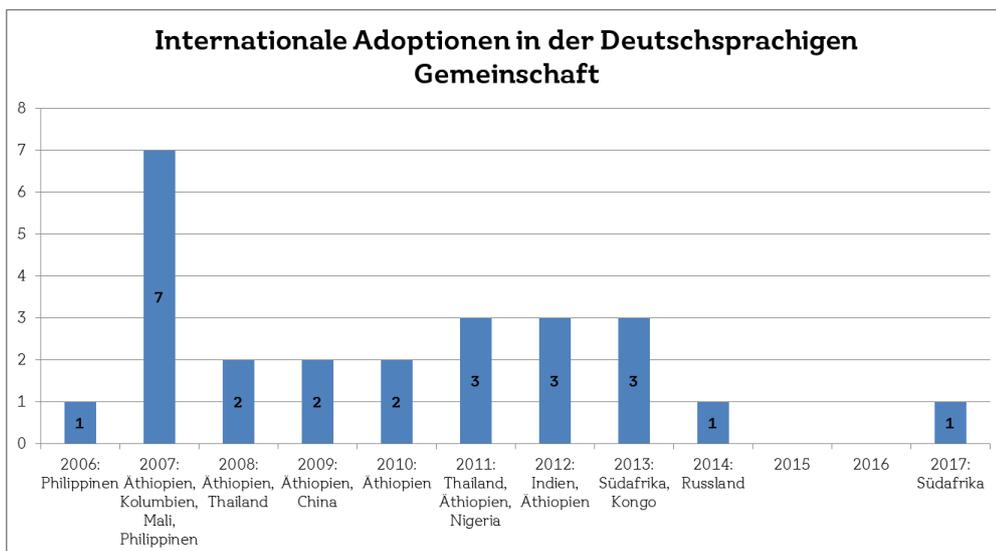
Im Jahr 2017 führte die ZBGA insgesamt sechs Sozialuntersuchungen im Auftrag des Familiengerichts durch. Sie wurden im Rahmen von drei nationalen und zwei internationalen Adoptionsanträgen sowie einer Verlängerung des Befähigungsurteils durchgeführt. In drei Fällen handelte es sich um eine innerfamiliäre Adoption.

2.5. Begleitung der Adoptionen eines nicht bekannten Kindes durch die Adoptionsvermittlungsdienste OAA (Organsime Agrée d'Adoption)

Da es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keinen Adoptionsvermittlungsdienst gibt, werden Kandidaten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die ZBGA zu den Adoptionsvermittlungsdiensten der Französischen Gemeinschaft weitergeleitet. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen eines Kooperationsabkommens zwischen beiden Gemeinschaften geschaffen.

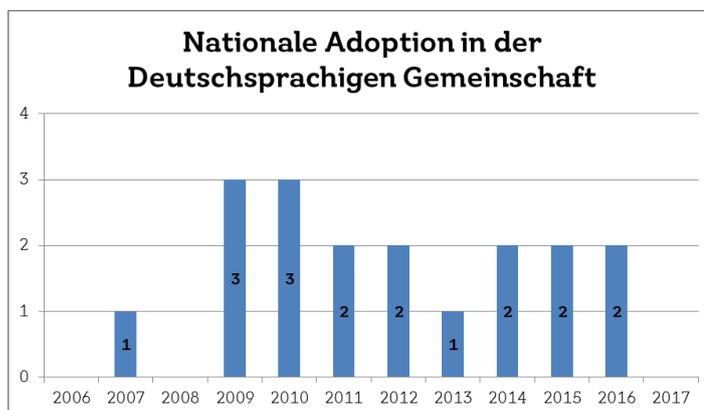
In der Regel unterscheiden sich die Adoptionsvermittlungsdienste dadurch, dass sie entweder im Bereich der nationalen oder im Bereich der internationalen Adoption tätig sind und jeweils mit unterschiedlichen Herkunftsländern zusammenarbeiten.

Die nachfolgende Tabelle 6 zeigt die Anzahl der durchgeführten internationalen Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit 2006 :



Im Jahr 2017 ist ein Kind über eine internationale Adoption (Südafrika) in die Deutschsprachigen Gemeinschaft adoptiert worden.

Die nachfolgende Tabelle 7 zeigt die Anzahl der durchgeführten nationalen Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit 2006 :



2017 haben keine Adoptionskandidaten einen nationalen Kindervorschlag erhalten.

Pilotprojekt

Die deutschsprachigen Adoptionskandidaten stoßen während des Adoptionsprozesses häufig auf sprachliche Schwierigkeiten im Kontakt mit den Adoptionsvermittlungsdiensten der Französischsprachigen Gemeinschaft. Aus diesem Grund wurde im März 2015 ein Pilotprojekt gestartet.

Dieses Pilotprojekt sieht vor, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in einer Übergangszeit die Übersetzerkosten für die Paare übernimmt, die sich aufgrund von sprachlich bedingten Schwierigkeiten bei den Gesprächen mit dem Vermittlungsdienst von einem Übersetzer begleiten lassen.

Hierbei handelt es sich um eine Übergangslösung, da aufgrund einer anstehenden Gesetzesänderung auf föderaler Ebene das Adoptionsdekret und der Erlass vollständig überarbeitet werden.

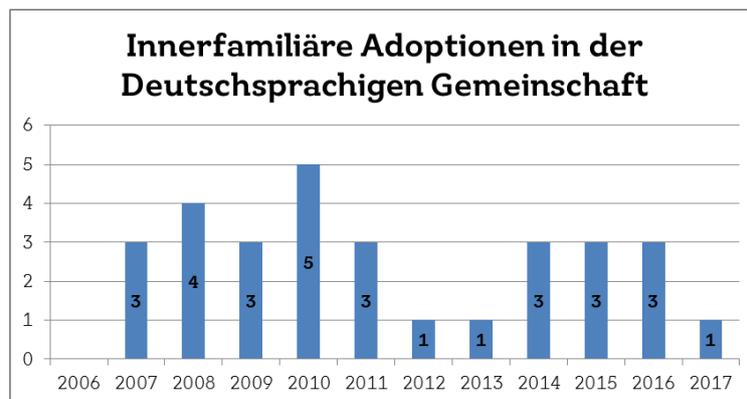
Die Übergangszeit dient als Erfahrungswert, um die oben beschriebene Problematik so effizient wie möglich in Dekret und Erlass abändern zu können.

2017 haben drei Paare diese Hilfe beansprucht.

2.6. Innerfamiliäre nationale Adoptionen

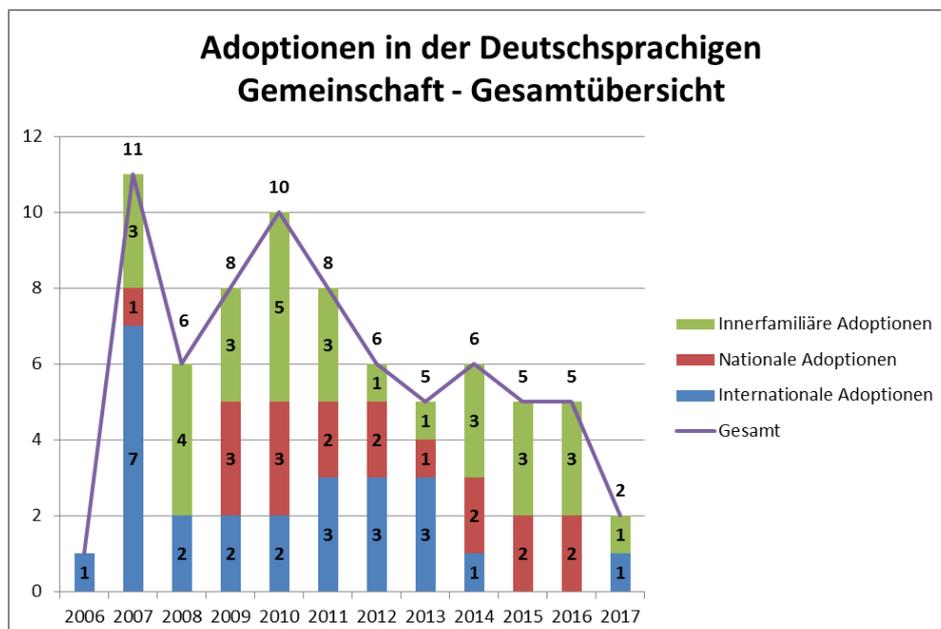
Bei einer innerfamiliären Adoption handelt es sich um die Adoption eines bekannten Kindes, sei es ein Stiefkind, ein Pflegekind oder das Kind eines Verwandten.

Die nachfolgende Tabelle 8 führt die Anzahl der durchgeführten innerfamiliären Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit 2006 auf:



2017 wurde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine innerfamiliäre Adoption ausgesprochen, mehrere Verfahren sind jedoch noch in Verhandlung.

Die nachfolgende Tabelle 9 zeigt eine Gesamtübersicht der Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 2006 bis 2017:



Dass 2017 nur zwei Adoptionen ausgesprochen wurden, liegt unter anderem daran, dass die Prozeduren immer länger und aufwendiger werden.

So befanden sich am 31. Dezember 2017:

- ➔ 9 Paare in der Prozedur für eine internationale Adoption;
- ➔ 11 Paare in der Prozedur für eine nationale Adoption;
- ➔ 8 Paare in der Prozedur für eine innerfamiliäre nationale Adoption;
- ➔ 2 Paare in der Prozedur für eine innerfamiliäre internationale Adoption.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft lag die Dauer der kürzesten und längsten Adoptionsprozeduren seit 2006 bei 8 bzw. 60 Monaten im Bereich der internationalen extrafamiliären Adoption und bei 11 bzw. 27 Monaten im Bereich der nationalen extrafamiliären Adoption.

2.7. Innerfamiliäre internationale Adoptionen

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde seit 2006 noch keine innerfamiliäre internationale Adoption ausgesprochen. Dies liegt vor allem daran, dass die Prozeduren sehr lang und aufwendig sind. Seit 2017 beschäftigte sich die ZBGA intensiv mit einer innerfamiliären internationalen Adoption aus Ghana sowie einer weiteren aus den Philippinen.

3. Aktivitäten und Weiterbildungen für Adoptivfamilien

3.1. Austauschgruppen für Adoptiv- und Pflegeeltern

Aufgrund der sinkenden Besucherzahlen finden seit Mitte 2014 die Treffen der Austauschgruppen von Adoptiv- und Pflegefamilien gemeinsam statt. Jährlich finden verschiedene Austauschabende und Themennachmittage abwechselnd im Norden und im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt.

2017 fanden folgende Veranstaltungen statt:

- Themenabend: „Trauma und mögliche Auswirkungen auf das Zusammenleben im Alltag“ (20. Mai 2017, Eupen);
- Themenabend: „Souveräner Umgang mit Stress und Konflikten im Alltag“ (21. Oktober 2017, Eupen);

Der Austauschabend für Pflege- und Adoptiveltern vom 1. Februar 2017 in Sankt Vith zum Thema „Biografiearbeit – von Geschichten aus dem Leben zur Lebensgeschichte“ musste aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl abgesagt werden.

3.2. Fachtagung

Alle zwei Jahre organisieren der Pflegefamiliendienst und die ZBGA gemeinsam eine Fachtagung. Die nächste Fachtagung wird im Oktober 2018 zum Thema „Resilienz“ stattfinden.

3.3. Adoptivelternabende

Gemeinsam mit der StädteRegion Aachen führt die ZBGA jährlich zwei Elternabende für Adoptiveltern durch. Diese Abende finden im Wechsel in Eupen und in Aachen statt.

2017 fand ein Abend zum Thema „Bewältigung stressiger Alltagssituationen“ (9. März 2017) in Eupen statt.

Der für den 16. November 2017 geplante Elternabend in Aachen zum Thema „Gefahren im Netz“ musste aufgrund mangelnder Anmeldungen leider abgesagt werden.

3.4. Adoptivfamilientag

Seit 2015 organisiert die ZBGA jedes Jahr einen Familientag für alle Adoptivfamilien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Am 17. Juni 2017 lud die ZBGA die Adoptivfamilien ins Forsthaus Schöntal und auf den Ponyhof Meisel in Aachen ein. Fünf Familien mit acht Kindern nahmen an diesem Tag teil.

4. Sonstige Aktivitäten

4.1. Gesetzesänderung

Das Gesetz wurde am 6. Juli 2017 verabschiedet und am 24. Juli 2018 im Moniteur Belge veröffentlicht. Einige Artikel sind im Anschluss an die Veröffentlichung in Kraft getreten. Die übrigen Artikel folgen spätestens am 1. Januar 2020.

Vorher muss das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Juni 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption und die Dekrete der drei Gemeinschaften abgeändert werden.

4.2. Beratungs- und Begleitausschuss

Dieser Ausschuss, der durch das Kooperationsabkommen vom 12. Dezember 2005 ins Leben gerufen wurde, versammelt die innerbelgischen Akteure im Bereich der Adoption (Zentrale Behörden, Magistrate, Minister) und dient der Verbesserung der Adoptionsprozeduren und der Kooperationen zwischen den verschiedenen Instanzen,....

2017 haben drei Versammlungen des Beratungs- und Begleitausschusses stattgefunden.

Im Rahmen des Beratungs- und Begleitausschusses wurde ebenfalls eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die mit der Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Juni 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption, beauftragt wurde. Diese Arbeitsgruppe traf sich in 2017 ebenfalls drei Mal.

4.3. „Conseil Supérieur de l'Adoption“ (COSA)

Seit Anfang 2015 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls Mitglied des COSA.

Dieser übergeordnete Beirat wurde durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 ins Leben gerufen. Er dient dazu aus eigener Initiative, oder auf Anfrage der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Vorschläge oder Empfehlungen in Sachen Adoption zu formulieren

Im Jahr 2017 tagte der COSA acht Mal.

4.4. Post-adoptive Betreuung

Die ZBGA steht bei Bedarf für die Adoptivfamilien auch nach Abschluss der Adoption als Ansprechpartner zur Verfügung.

Je nach Situation kann die ZBGA die Familien beraten und unterstützen oder an spezialisierte Dienste weiterleiten. 2017 gab es keine Anfrage.

4.5. Informationen zur Herkunftsfamilie

Im Bereich Adoption werden alle Akten mindestens 100 Jahre aufbewahrt, damit jedes Adoptivkind bis an sein Lebensende die Möglichkeit hat, sich über seine Herkunft zu informieren.

2017 gab es eine Anfrage.

5. Personal der ZBGA (Stand 31. Dezember 2017)

Direktorin: Nathalie Miessen

Stellvertretende Direktorin: Vanessa Schmitz

Teamleitung: Melanie Schmitt

Sozialarbeiterin: Brigitte Snoeck

Sozialarbeiter: Nicolas Schumacher (seit Dezember 2017)

Als Ersatz bei Befangenheit: Kurt Struck, Elena Rinck und Marc Hamel

Sachbearbeiterin: Nicole Wollgarten

Juristin: Marie-Dominique Lizin

6. Anhang

6.1. Anhang 1: Zuständigkeiten der Gemeinschaftsbehörden

Der Ausdruck „Zentrale Behörde“ bezieht sich auf die Konvention von Den Haag vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Kooperation in Sachen internationale Adoption (CLH). Diese Konvention sieht vor, dass jeder Föderalstaat mehrere Zentrale Behörden bezeichnen kann. In Belgien gibt es neben der Zentralen Föderalen Behörde (ACF) noch drei zentrale Gemeinschaftsbehörden:

- Vlaams Centrum voor Adoptie (VCA)
- Autorité Centrale Communautaire (ACC)
- Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA).

Die Zuständigkeiten zwischen diesen verschiedenen Behörden verteilen sich im Großen und Ganzen wie folgt:

Die Gemeinschaftsbehörden organisieren und kontrollieren den gesamten Adoptionsprozess sowohl bei der internationalen als auch bei der nationalen Adoption. Die Zentrale Föderale Behörde hingegen interveniert hauptsächlich in der administrativen Phase der Anerkennung der verschiedenen Adoptionen.

Die Jugendgerichte, die seit dem 1. September 2014 in ganz Belgien zu den neu gegründeten Familiengerichten gehören, sind befugt, über die Adoptionsfähigkeit der Adoptionswilligen und über die Adoptierbarkeit eines Kindes zu befinden. Sie sind ebenfalls befugt, über den Widerruf einer einfachen Adoption und die Revision einer Adoption (wenn es sich um ein Kind handelt) zu entscheiden.

6.2. Anhang 2: Die Adoptionsprozeduren auf einen Blick

Die Adoption eines nicht bekannten Kindes aus dem In- oder Ausland



Innerfamiliäre Adoption

Adoption eines im Haushalt lebenden Kindes, Stiefkindadoption, Adoption eines verwandten Kindes,...



Informationsgespräch



Einschreibung



Vorbereitung



Adoptionsantrag



Sozialuntersuchung



Befähigungsurteil und
Adoptionsurteil



Registrierung bei der Gemeinde



Nachbetreuung

Legende:

-  Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption
-  Familiengericht
-  Zentrale Föderale Behörde in Brüssel: Sie erkennt alle Adoptionen im Belgischen Staatsgebiet an (auf französisch Autorité Centrale Fédérale (ACF)).

Die innerfamiliäre internationale Adoption

Internationale intrafamiliäre Adoption

Adoption eines verwandten Kindes,
welches im Ausland lebt.

Informationsgespräch

Einschreibung + *Fragebogen 1*

Adoptionsvorbereitung

**Antrag zwecks
Befähigungsurteil**

Sozialuntersuchung

Befähigungsurteil (nach Anhörung)

Adoptionsvermittlung über einen
Adoptionsvermittlungsdienst oder
über die ZBGA
+ *Fragebogen 2*

Der Dienst oder die ZBGA nimmt
Kontakt mit dem **Land** auf mit der
Bitte, die **Adoptierbarkeit** des Kindes zu
prüfen

Der Dienst oder die ZBGA akzeptiert
(oder nicht) das Projekt zu begleiten und
schickt die Akte ins **Ausland**, wo es
dann zur **Adoption** kommt

vorläufige Anerkennung
(= Einreisevisum)

Einreise des Kindes
+ definitive Anerkennung der Adoption

Post-adoptive Betreuung

6.3. Anhang 3: Tabellenübersicht

Tabelle 1: Informationsgespräche

Tabelle 2: Teilnehmer an den Vorbereitungsseminaren

Tabelle 3: Teilnahme an der Vorbereitung in verkürzter Form

Tabelle 4: Teilnahme an Vorbereitungen - Gesamtübersicht

Tabelle 5: Anzahl der Sozialuntersuchungen - Gesamtübersicht

Tabelle 6: Internationale Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Tabelle 7: Nationale Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Tabelle 8: Innerfamiliäre Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Tabelle 9: Adoptionen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Gesamtübersicht